

Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen nach § 50 Abs. 2 HGO

Anfrage durch: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Eingang: 02.11.2017

Vorgangsnr.: 11/17

Betreff: Glyphosat

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Fragen

1. Sind dem Magistrat die negativen Wirkungen des Herbizids Glyphosat sowie Insektizidwirkstoffen Neonikotinoide sowie Fipronil bekannt?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat auf die Risiken von Glyphosat reagiert. In einer Pressemitteilung vom 29.06.2015 wurden auch die Kommunen über die Gefahren und die damit strikte Einschränkung zur Anwendung von Glyphosat im öffentlichen Raum informiert.

Die Zulassung für Neonikotinoide im Haus- und Kleingarten sowie auf Nichtkulturland ruht bereits seit dem 01. Oktober 2013 auf unbestimmte Zeit.

Die Genehmigung von Fipronil ist zum 30. September 2017 ausgelaufen. Das Mittel wird aktuell nur noch zur Behandlung von Saatgut verwendet.

2. Auf welchen städtischen Grundstücken bzw. Flächen, die vom städtischen Bauhof bewirtschaftet werden, werden diese Mittel eingesetzt?

Glyphosat darf nach § 12 Pflanzenschutzgesetz vom 10.01.2017 nur nach Einzelfallgenehmigung in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. Für Neonikotinoide und Fipronil besteht keine Zulassung. Aus diesen Gründen werden alle drei genannten Mittel auf städtischen Flächen nicht angewendet.

3. Welche Mengen (Liter, kg) Glyphosat, Neonikotinoide sowie Fipronil werden von städtischen Mitarbeitern ausgebracht?

Keine.

4. In welchem Turnus werden diese Mittel eingesetzt. Inwieweit werden Blühzeiten beachtet.

Die Mittel finden keine Anwendung.

5. Werden die an Landwirte verpachteten städtischen Flächen mit Glyphosat behandelt? Wenn ja, wie schnell ist die Kündigung der Pachtverträge möglich bzw. kann die Anwendung von Glyphosat auf diesen Flächen eingestellt werden?

Die in Obertshausen tätigen Landwirte wurden befragt. Glyphosathaltige Präparate kommen teilweise, auch auf städtischen Grundstücken, zum Einsatz.

Die Pachtverträge sind zum Teil unbefristet oder mit einer jährlichen Kündigungsfrist abgeschlossen. Inwiefern ein Pachtvertrag wegen dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel, auch unter dem Hintergrund des § 595 BGB (Fortsetzung des Pachtverhältnisses) (siehe Anlage), gekündigt werden kann, ist separat rechtlich zu prüfen.

6. Inwieweit ist dem Magistrat bekannt, dass es Alternativen zum Herbizid-Einsatz gibt und dass Nachbarkommunen diese Alternativen auch einsetzen?

Bekannte nichtchemische Verfahren zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen:

1. Thermische Unkrautbekämpfung
 - Heißer Dampf (Dampfhochdruckverfahren)
 - Infrarot-Verfahren /Heißluft-Verfahren
 - Abflammverfahren
2. Mechanische Unkrautbekämpfung
 - Wildkrautbürsten
 - Zinkenbewehrte Walzen, Stachelrotoren, Wildkrauteggen und ähnliches.

Aus der Presse ist bekannt, dass in der vergangenen Vegetationszeit einige Nachbarkommunen Versuche mit einer Thermischen Unkrautbekämpfung unternommen haben. Ergebnisse dazu wurden bisher noch nicht veröffentlicht.

In Obertshausen wurde bereits in den 1990er Jahren ein Gerät zur thermischen Unkrautbekämpfung eingesetzt. Aufgrund des hohen Personalaufwandes und einer sehr geringen Erfolgseffizienz wurde der Einsatz dieses Gerätes wieder eingestellt. Eine mechanische Unkrautbekämpfung war in diesem Fall effektiver.

Obertshausen, den 24.01.2018

Möser, Erster Stadtrat

Anlagen:

§ 595 BGB – Fortsetzung des Pachtverhältnisses

Bearbeitungsvermerk:

Antwort erfolgte in der

Stadtverordnetenversammlung am: _____

Veröffentlicht im Internet am: _____